

An die  
Gemeinde Plüderhausen  
- Einwohnermeldeamt -  
Am Marktplatz 11  
73655 Plüderhausen

E-Mail: a.sonntag@pluederhausen.de oder e.schefenacker@pluederhausen.de  
Fax: 07181 8009-7000

## Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Anschrift

widerspreche

- der Übermittlung meiner Meldedaten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen; zusätzlich bei Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 BWAGBMG) der Nutzung meiner Daten für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen.
- der Übermittlung meiner Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (entspr. Jahrgang)
- der Übermittlung meiner Meldedaten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Familienangehörige)
- der Übermittlung meiner Meldedaten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und an das Staatsministerium sowie die Veröffentlichung von Alters- oder Ehejubiläen im Mitteilungsblatt (in Papierform und im Internet)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Hinweise zu Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz

## 1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die

Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Plüderhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Abs. 3 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BWAGBMG). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## 2. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Plüderhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Immer im Frühjahr werden die Meldedaten der Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt, also z.B. 2019 für den Jahrgang 2002.

## 3. Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenüber-

mittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Plüderhausen eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hinweis: Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

#### 4. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die Gemeinde Plüderhausen veröffentlicht diese Alters- und Ehejubiläen auch in ihrem Mitteilungsblatt.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt/veröffentlicht werden, haben das Recht, der Datenübermittlung/ -veröffentlichung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Plüderhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt/veröffentlicht. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ergänzende Hinweise:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Plüderhausen wird auch zeitversetzt auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Auskünfte zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung (stets widerrufbar) des Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Entspr. Vordrucke (Zustimmung) erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist also nicht erforderlich.

**Für alle Widersprüche gilt: Der jeweilige Widerspruch gilt unbefristet bis zu seinem Widerruf. Sollten Sie bereits früher einen Widerspruch eingelegt haben, gilt dieser weiterhin. Es ist dann kein erneuter Widerspruch erforderlich!**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeinde Plüderhausen – Einwohnermeldeamt, Tel. 8009-1114 (Frau Schefenacker) oder 8009-1115 (Frau Sonntag).